



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/D/9100/2021  
Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 16. Dezember 2021, Zahl 003-3/D/9100/2021 mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Grafenbach werden von der Gemeinde Diex Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück mit dem jeweiligen Gebührensatz.

#### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

EUR 80,00

#### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

#### **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 1,00

- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt dabei 100 Kubikmeter. Wird diese nicht erreicht, so ist dennoch ein Sockelbetrag iHv EUR 50,00 zu entrichten.

#### **§ 7 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

**§ 8**  
**Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils jährlich am 1. Oktober bescheidmäßig festzusetzen.

**§ 9**  
**Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 18.12.2003, Zahl 1134/2003-810, außer Kraft.



**Der Bürgermeister:**

*Napetschnig*  
**Anton Napetschnig**